



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III / 63.20.01	2022/182	13.09.2022

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	27.09.2022	Entscheidung	öffentlich

**Bauanträge im Baugebiet Wischhausstraße, II. Bauabschnitt
- Beschluss über die Ausnahmen von der Veränderungssperre**

Beschlussvorschlag:

Für die Bauvorhaben

- a) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (6 Wohnungen) auf dem Grundstück Beethoven-Weg 1 (Flur 18, Flurstück 1332)
- b) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (3 Wohnungen) auf dem Grundstück Beethoven-Weg 5 (Flur 18, Flurstück 1388)
- c) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (4 Wohnungen) auf dem Grundstück Beethoven-Weg 3 (Flur 18, Flurstück 1387)
- d) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (3 Wohnungen) auf dem Grundstück Beethoven-Weg 7 (Flur 18, Flurstück 1389)
- e) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (4 Wohnungen) auf dem Grundstück Brahms-Weg 5 (Flur 18, Flurstück 1351)

wird jeweils eine Ausnahme gemäß § 3 der Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Bauvorhaben liegen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 17.05.2022 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen, die am 15.06.2022 in Kraft trat.

Somit sind für die Bauvorhaben Ausnahmen von der Veränderungssperre notwendig. Gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss über diese Ausnahmen.

In diesen Fällen kann den Ausnahmen von der Veränderungssperre zugestimmt werden, da die städtebaulichen Rahmenbedingungen und beabsichtigten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt eingehalten werden.

Es wird vorgeschlagen, die Ausnahmen von der Veränderungssperre für die Bauvorhaben Flur 18, Flurstücke 1332, 1351, 1389, 1387, 1388 (siehe Anlage 1 bis 5) zu beschließen.

Über das gemeindliche Einvernehmen zu den genannten Bauvorhaben ist bei Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. Erreichen des Standes gem. § 33 BauGB dann zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleitung

Kristina Hollmann
Sachbearbeitung
